

HAUPTSATZUNG der Gemeinde Neuenkirchen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 26.10.2016 hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Neuenkirchen“. Die Gemeinde Neuenkirchen gehört dem Landkreis Heidekreis an.
- (2) Die Ortschaften Behningen, Brochdorf, Delmsen, Gilmerdingen, Grauen, Ilhorn, Neuenkirchen, Schwalingen, Sprengel und Tewel führen ihre bisherigen Bezeichnungen als Ortschaft im Sinne des § 90 (1) NKomVG fort.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Neuenkirchen zeigt auf grünem Grund einen silbernen Schrägbalken, oben begleitet von einem silbernen Pferdekopf mit roter Augenbinde und schwarzer Trense, unten von einer goldenen Glocke.
- (2) Die Gemeinde führt die Farben und eine Flagge in grün-weiß-grün, mit dem in Absatz 1 beschriebenen Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Neuenkirchen, Landkreis Heidekreis“.
- (4) Name und Wappen der Gemeinde dürfen zu nichtbehördlichen Zwecken nur mit Genehmigung der Gemeinde verwendet werden.

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:
 - (a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000 € voraussichtlich übersteigt;

- (b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000 € übersteigt,
- (c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 € übersteigt; soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- (d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000 € übersteigt,
- (e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 € übersteigt, soweit diese nicht auf Grund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Ortsräte

- (1) In den Ortschaften Brochdorf, Delmsen, Grauen, Neuenkirchen, Tewel, und Schwalingen werden Ortsräte gewählt.

Dem Ortsrat Neuenkirchen gehören 7 Mitglieder, den übrigen Ortsräten 5 Mitglieder an, die von den Bürgerinnen und Bürgern der Ortschaft zugleich mit dem Rat der Gemeinde Neuenkirchen für die Wahlperiode des Rates gewählt werden.

- (2) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
- (3) Die Vorsitzenden der Ortsräte (oder ein anderes vom Ortsrat zu bestimmendes Mitglied) nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Bei Angelegenheiten, die ihre Ortschaft betreffen, sind sie auf Verlangen zu hören.
- (4) Abweichend von § 93 Abs. 1 NKomVG ordnet in dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Ortsrates nicht eingeholt werden kann, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Ortsbürgermeisterin oder dem Ortsbürgermeister die notwendigen Maßnahmen an. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ortsrat unverzüglich hiervon zu unterrichten.

Die Zuständigkeiten der Ortsräte sind im § 93 Abs. 1 NKomVG geregelt.

- (5) Die Ortsbürgermeisterinnen oder die Ortsbürgermeister werden zu Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung herangezogen:
 - a) Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften;
 - b) Ausstellung von Lebensbescheinigungen für Rentenzwecke
 - c) Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, Bürgerentscheidungen und Bürgerbefragungen sowie Einwohnerversammlungen, Zählungen und Statistiken;
 - d) Mitwirkung bei Aufgaben, die Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse erfordern,
 - e) Aushang von Bekanntmachungen im örtlichen Aushangkasten
- (6) (1) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch den Haushaltsplan festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.

§ 5 Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

- (1) In den Ortschaften Behningen, Gilmerdingen, Ilhorn und Sprengel werden Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher bestimmt.

- (2) Die Ortsvorsteherinnen oder die Ortsvorsteher haben die Belange der Ortschaften gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung zu bringen. Sie erfüllen in ihrem örtlichen Bereich Hilfsfunktionen für die Verwaltung in folgendem Rahmen:
- a) Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften;
 - b) Ausstellung von Lebensbescheinigungen für Rentenzwecke
 - c) Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, Bürgerentscheidungen und Bürgerbefragungen sowie Einwohnerversammlungen, Zählungen und Statistiken;
 - d) Mitwirkung bei Aufgaben, die Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse erfordern,
 - e) Aushang von Bekanntmachungen im örtlichen Aushangkasten
- (3) Die Ortsvorsteherinnen oder die Ortsvorsteher können in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschläge machen und von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister Auskunft verlangen.
- (4) Die Ortsvorsteherinnen oder die Ortsvorsteher nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Bei Angelegenheiten, die ihre Ortschaft betreffen, sind sie auf Verlangen zu hören.
- (5) Bei Wahlen bilden die Ortschaft Behningen und der Wahlbezirk Neuenkirchen II nach § 96 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes zur Wahrung des Wahlgeheimnisses einen Wahlbezirk. Der Rat bestimmt dann nach § 96 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher für die Ortschaft Behningen für die Dauer der Wahlperiode aufgrund des Vorschlags der Fraktion, deren Mitglieder der Partei oder Wählergruppe angehören, die in dem Wahlbezirk bei der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 6

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde Neuenkirchen, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen oder die Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Neuenkirchen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde Neuenkirchen vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Neuenkirchen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Neuenkirchen werden in dem, im Internet unter der Adresse www.dasneuenkirchen.de/Bekanntmachungen, bereitgestellten elektronischen amtlichen Verkündungsblatt der Kommune, verkündet bzw. bekannt gemacht, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden im Internet unter www.dasneuenkirchen.de veröffentlicht, soweit durch Rechtsvorschriften keine anderweitigen Regelungen vorgeschrieben sind.
- (3) In den Aushangkästen der Ortschaften soll in geeigneter Weise auf wichtige Veröffentlichungen hingewiesen werden.
- (4) Soweit gesetzlich eine Verkündung oder Bekanntmachung im Internet nicht ausreichend ist, erfolgt diese in der Böhme-Zeitung

§ 9

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 Abs. 2 ortsüblich bekannt zu machen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 19.12.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen vom 01.11.2011 außer Kraft.

Neuenkirchen, den 16.12.2016

gez. Carlos Brunkhorst (L.S.) Bürgermeister